

Beschlussantrag der Verbandsmitglieder / stellv. Verbandsmitglieder Heiko Böhringer, Nico Skiba, Jörg Schulz, Christian Geier, Maik Rudolph, Gertrud Cordes, Holger Friel

für die 51. Verbandsversammlung am 14.07.2015

die Verbandsversammlung möge beschließen:

- 1. Sämtliche Anträge für Zielabweichungsverfahren sind dem Regionalen Planungsverband (RPV) zuzuleiten.**
- 2. Die Stellungnahme des RPV zu den Zielabweichungsverfahren wird als Beschlussvorlage durch den Vorstand, wenn erforderlich unter Einbeziehung der Arbeitsgruppe Vorstand, erarbeitet.**
- 3. Über die Stellungnahme des RPV zum jeweiligen Zielabweichungsverfahren beschließt die Verbandsversammlung.**

Begründung:

Die Landesregierung wirbt derzeit mit der Durchführung von Zielabweichungsverfahren als schnellste und beste Lösung zur Ausweisung gewünschter Eignungsgebiete für Windenergie in nicht von der Regionalplanung festgelegten Eignungsräumen. Dieses, obwohl die Ausweisung von Windeignungsgebieten in Mecklenburg-Vorpommern die Aufgabe der Regionalen Planungsverbände ist.

Das hat wiederum zur Folge, dass neben einer ungeordneten „Verspargelung“ der Landschaft auch die Forderung verschiedener Gerichte nach einem nachvollziehbaren, schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzept bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes ad absurdum geführt wird.

Deshalb ist es erforderlich, dass auch die gewählten Vertreter des RPV in diesem Prozess mitbestimmen.

Als aktuelles Beispiel sei das Verfahren von Alt Zachun genannt. Keinem der Verbandsvertreter ist bekannt, ob der RPV zu diesem Verfahren eine Stellungnahme abgegeben hat und wenn ja, was diese Stellungnahme aussagt.

Auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt wurde mitgeteilt, dass mit Bescheid vom 15.05.2015 der Naturwind Schwerin GmbH die Genehmigung zum Errichten und Betreiben von 11 Windenergieanlagen erteilt wurde.

Hier wurde mit Unterstützung durch die Landesregierung gegen den Willen des weitaus größten Teils der Bevölkerung vor Ort ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren ein Windeignungsgebiet ohne Rücksicht auf die derzeit stattfindende Fortschreibung der Regionalplanung im Bereich Windenergie ausgewiesen.

Wenn solche Verfahren am Planungsverband vorbei durchgeführt werden, dann stellt sich die Frage, welche Rolle der RPV überhaupt noch zu erfüllen hat.

In der Checkliste und dem Ablaufplan zu Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen heißt es unter

„Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren“ Punkt 4:

4. **Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes und der Standortgemeinde:**
„Eine Entscheidung über Vorhaben, die nicht den aktuell geltenden Zielen der Raumordnung entspricht, wird in der Regel einvernehmlich mit dem betreffenden regionalen Planungsverband und der Standortgemeinde erfolgen. Für das Einholen der Zustimmung ist der Vorhabenträger zuständig.“

Demzufolge muss, ohne Information bzw. Einbindung der Verbandsvertreter, eine Stellungnahme erfolgt sein.

Deshalb ist es zwingend erforderlich, die Verbandsvertreter in diesen Prozess einzubinden, sie selbst entscheiden zu lassen.